



Anfrage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: F/2013/0267
Datum: 21.02.2013

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnung

Sozialbestattungen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2013

Anfragentext

Bei den sogenannten „Sozialbestattungen“ ist zwischen den ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen und der Übernahme der Bestattungskosten durch das Amt für soziale Angelegenheiten nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) zu unterscheiden.

Ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen:

Ordnungsbehördlich werden Bestattungen veranlasst, wenn nach dem Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind und sich auch sonst niemand – auch in kostenmäßiger Hinsicht – um die Bestattung kümmert.

Zuständig für die Durchführung der Bestattung ist die Behörde, in deren Gebiet die jeweilige Person verstorben ist. Für den Bereich der Stadt Hennef wurde in Abstimmung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen ein Aufwand in Höhe von etwa 1.900,00 – 2.000,00 Euro für die Durchführung einer einfachen, würdigen und angemessenen Bestattung ermittelt. Mit der Durchführung einer ordnungsbehördlich veranlassten Bestattung werden abwechseln die ortsansässigen Bestattungshäuser beauftragt.

Sofern bestattungspflichtige Angehörige zwar vorhanden sind, diese sich aber weigern, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird ebenfalls eine ordnungsbehördliche Bestattung veranlasst. Hier werden die angefallenen Kosten anschließend per Kostenbescheid von den Verpflichteten angefordert. Im Jahr 2012 wurden 5, in 2011 1, in 2010 2 und in 2009 4 ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen durchgeführt. Für alle ordnungsbehördlich Bestatteten findet für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis quartalsmäßig eine zentrale Gedenkfeier statt. Hierzu werden die Namen der im abgelaufenen Vierteljahr verstorbenen betreffenden Personen an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet. Von dort wird die Gedenkfeier organisiert. Lebte die verstorbene Person in einem Hennefer Altenheim, wird erfahrungsgemäß auch dort eine Trauerfeier bzw. Verabschiedung durchgeführt.

In aller Regel werden Feuerbestattungen mit anschließender anonymer Beisetzung der Urnen durchgeführt. Wird aus bestimmten Gründen ausnahmsweise keine Feuerbestattung durchgeführt, wird im Rahmen der ordnungsbehördlich veranlassten Bestattung ein schlichtes Holzkreuz errichtet. Über die vierteljährlich stattfindende Trauerfeier hinaus erfolgt keine weitere Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften

Übernahme der Bestattungskosten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Bei den sog. Sozialbestattungen haben die Angehörigen freie Bestatterwahl und können die Art und Weise der Beerdigung frei bestimmen. Die Stadt tritt erst dann in Aktion, wenn Angehörige einen Antrag auf Übernahme der Beerdigungskosten stellen.

Die Beerdigung als solche ist zu dem Zeitpunkt in der Regel bereits in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt worden. Anspruchsberechtigt sind Angehörige, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Finanzierung der Bestattung verfügen, aber dennoch der Bestattungspflicht unterliegen. Ist dies festgestellt, werden die Beerdigungskosten wie folgt ganz oder teilweise übernommen:

Die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Kosten findet sich in § 74 SGB XII und den dazu vom Rhein-Kreis erlassenen Richtlinien (Stand November 2011). Im Rhein-Sieg-Kreis bestehen somit einheitliche Regelungen.

Hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Bestattungskosten wird zwischen Kosten der Erd- und Feuerbestattung unterschieden.

Bei der Erdbestattung werden die reinen Bestatterleistungen im angefallenen Umfang anerkannt, soweit sie einen Betrag von 1.237 € nicht überschreiten. Zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören insbesondere

- ein schlichter Sarg (z.B. Kiefer), ein schlichtes Grabkreuz
- eine Deckengarnitur, ein Talar bzw. ein Leichenkleid
- Waschen, Einkleiden und Einbetten der Leiche
- Beratung und Durchführung der Bestattung

Zusätzlich werden die Kosten für die Aufbewahrung in der Kühlzelle (ca. 240 €), die Aufwendung für Sargträger (ca. 180 €), die Bereitstellung der Trauerhalle sowie Überführungskosten (ca. 275 €) übernommen.

Bei einer Feuerbestattung werden die reinen Bestatterleistungen für eine Feuerbestattung in angefallenen Umfang anerkannt, soweit sie einen Betrag von 1.112 € nicht übersteigen.

Zusätzlich werden Kosten für das Krematorium zur Einäscherung (ca. 400 €), Überführungs- und Aufbahrungskosten (ca. 520 €) sowie Gebühren für das amtsärztliche Attest und die ordnungsbehördliche Genehmigung (ca. 40 – 80 €) übernommen.

Neben den reinen Bestattungskosten werden die jeweiligen Grabkosten übernommen, die je nach Ort der Bestattung und Bestattungsform unterschiedlich hoch sind.

Lt. der Rundverfügung des Rhein-Sieg-Kreises werden keine finanziellen Hilfen für kirchliche und private Feierlichkeiten, Kränze und Grabsträuße, Trauerbekleidung, Grabstein (nur Kosten für ein Holzkreuz) und Kosten der Grabpflege nach endgültiger Herrichtung des Grabes übernommen. Diese Kosten werden von den Angehörigen in der Regel aus der Trauerkollekte gezahlt.

Hennef (Sieg), den 26.02.2013
In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter